



Nachdem die Erfahrung bishe-
ro gegeben, dafs die so wohl
in denen Städten, als auf dem
platten Lande in dem Königli-
chen Preüßischen Antheil des Hertzog-
thums Geldern wohnende Schlächtere die
Licent-Rechte zum öfftern defraudiren;
Und man derohalben nöthig gefunden, die-
sem ohnerlaubten Unterfangen hinkünfftig
vorzubeüßen.

Als wird im allerhöchsten Nahmen
und von wegen Seiner Königl. Maj. &c.
Unferes allergnädigsten Königs und Herrn,
auch zufolge Dero allergnädigsten Befehls
sub dato Berlin den 20. vorigen Monats hier-
mit und krafft dieser Circular Verordnung
statuirt; Dafs alle und jede Schlächtere
hiesigen Landes von nun an schuldig und
gehalten seyn sollen, ehe und bevor Sie ei-
nig Stück Vieh, es seye gleich von was
vor Gattung es wolle, schlachten, zufen-
derst bey dem Königl. Land Licent Com-
ptoir des Orts, wo der Schlächter woh-
net, oder woferne kein Comptoir daselbst
vorhanden, bey demjenigen Comptoir
worunter solcher Ort, nach der Verthei-
lung derer Land Licent Comptoire vom 19.
hujus ressortirt, das zu schlachtende Vieh,
und aus welchem Stalle es gekommen,
anzeigen sollen. Derjenige Schlächter,
welcher hierunter nachlässig oder Säum-
hafft befunden wird, soll, wann sich

Entfangenden in July 1752 gleich

gleich hiernach befindet, das dergleichen Vieh innerhalb Landes eingekauft, Jedemahl per Stück Einen Pattacon Strafe zum behuef der Licent Casse erlegen, und der Anbringer davon $\frac{1}{3}$. genieffen. Woferne aber solches Vieh gar von frembden Orten eingekommen, und nicht angegeben worden; alsdann dessen Confiscation Conform denen Reglementen ohne Nachsehen statt finden.

Wornach alle und jede Schlächter sich zu achten; Gestalten dann denen Königl. Comptoir Bedienten zugleich alles Ernstes anbefohlen wird, dahin zu sehen, damit dieser Verordnung genau nachgelebet oder die Contravenienten so fort alhier nachmahafft gemachet werden.

Damit auch niemand sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne: Als soll diese Verordnung aller Orten, wo Schlächtere wohnen, publiciret und affigiret werden; anneben die Licent Bediente gehalten seyn, solche in ihren Comptoiren zur beständigen Einfolge anzuschlagen. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 28. May, 1751.



De La Motte.

Heinius.

C. G. von Reinhart.